

23./III. 1918

## Die allgemeine Arbeitspflicht und die Frauen.

Der Krieg erheischt die höchste Anspannung aller Kräfte und die Erweckung aller schlummernden Arbeitskräfte. Millionen, die im Frieden produktiv arbeiteten, stehen in Waffen zur Verteidigung der Heimat. Was sie an Rüstzeug und zur Ernährung brauchen, muß die Arbeit des Hinterlandes schaffen, und zur Schaffung dessen, was das Hinterland braucht, müssen Arbeitskräfte, die im Frieden entbehrlich waren, herangezogen werden. Ohne gesetzlichen Zwang hat der Zwang der Not schon bisher dazu geführt, daß eine nicht unbedeutende Ersatzarmee der Arbeit entstanden ist, die sich fast zur Gänze aus Frauen rekrutiert. Wenn die Familien-erhalter eingerückt sind, müssen in zahllosen Betrieben und für die verschiedenartigsten Sanierungen Frauen an ihre Stelle treten, scheinbar nur im eigenen, in Wirklichkeit aber auch im Wirtschaftsinteresse der Gesamtheit. Und alle diese Frauen, stille Helden des Krieges, stellen ihren Mann. Wobei nicht zu übersehen ist, daß die Art der Bedarfsdeckung im Kriege auch die Tätigkeit der Frauen, die nicht erwerben, sondern nur ihre Kinder pflegen und erziehen und ihr Hauswesen leiten, in außerordentlichem Maße erschwert hat.

Nun soll die Möglichkeit geschaffen werden, das, was etwa an brachliegenden oder nicht in zweckentsprechender Weise ausgenützten Arbeitskräften vorhanden ist, zur Arbeit heranzuziehen. Das will das Gesetz über die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege, dessen Entwurf die Regierung dieser Tage im Abgeordnetenhaus eingebracht hat. Ob der Entwurf in der Form, die ihm die Regierung gegeben hat, Gesetz werden wird, bleibt abzuwarten. Uns interessieren an dieser Stelle jene seiner Bestimmungen, die die Arbeitspflicht der Frauen betreffen. Anders als in Deutschland, wo die „vaterländische Dienstpflicht“ nur die Männer trifft, sollen nach dem österreichischen Gesetzesentwurf auch alle Personen weiblichen Geschlechtes vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres „im Hinblick auf die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Zwecke der Allgemeinheit zur Arbeit verpflichtet sein“. Diese Pflicht zur Arbeit ist eine öffentliche. Soweit es sich um grundsätzlich arbeitspflichtige Frauen handelt, sind als bereits im Interesse der Allgemeinheit tätig die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten sowie die Lehrerinnen an öffentlichen Lehranstalten anzusehen.

Außer diesen besonders angeführten hat das Gesetz auch an andere Ausnahmen von der allgemeinen Arbeitspflicht gedacht, die aber nicht aufgezählt sind, deren Festsetzung vielmehr den Behörden überlassen bleiben soll. Nähere Vorschriften, die im Verordnungswege erlassen werden, sollen bestimmen, aus welchen Berufsgruppen im Interesse der Allgemeinheit eine Heranziehung zu anderen Dienstleistungen überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist und inwiefern bei der Heranziehung auf die Wichtigkeit der bisherigen Beschäftigung für die Allgemeinheit oder auf die Wartung und Pflege hilfsbedürftiger Personen, namentlich auch auf die Pflicht der Frauen in der Familie Rücksicht genommen werden muß. Bei den Erhebungen über Arbeits-, Erwerbs- oder Familienverhältnisse ist jedermann zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Erteilung des Arbeitsauftrages, das ist die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht, soll nur dann erfolgen, wenn der Bedarf nicht durch Personen gedeckt werden kann, die sich freiwillig melden. Der „Einberufung“ müssen, von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen, öffentliche Aufforderungen zur

freiwilligen Meldung für die betreffende Arbeit vorangehen. Im Arbeitsauftrag muß immer angegeben werden, ob er auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit oder aber auf unbestimmte Dauer erteilt wird; außerdem ist auch die Art der vom Arbeitspflichtigen zu leistenden Arbeit zu bezeichnen. Bei Erteilung des Auftrages sind die persönliche Eignung und Leistungsfähigkeit, insbesondere Geschlecht, Lebensalter, körperlicher Zustand, Beruf, Kenntnisse und Fertigkeiten, Familienumstände sowie die Ermöglichung eines ausreichenden Lebensunterhaltes zu berücksichtigen. Wie der Soldat seine Löhnung bekommt, so gebührt dem Arbeitspflichtigen während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht ein angemessener Lohn; Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen können auf Verlangen von Amts wegen festgesetzt werden.

Grundsätzlich kann die Erfüllung der Arbeitspflicht nur am Orte des ständigen Aufenthaltes oder dessen Nähe verlangt werden. Ausnahmen gelten unter anderem in Fällen eines öffentlichen Notstandes und für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Wenn es sich nicht um eine Arbeit am Orte des ständigen Aufenthaltes handelt, ist mindestens eine vierzehntägige Frist bis zum Beginn der Arbeit zur entsprechenden Anpassung der privaten Verhältnisse zu geben.

Das ungefähr sind die Bestimmungen des Entwurfes, soweit sie die Arbeitspflicht der Frauen betreffen. Wird der Entwurf Gesetz, dann werden trotz der großen Zahl der Frauen, die der Krieg bereits in den Bereich neuer Arbeit gezogen hat, in Stadt und Land noch Tausende und aber Tausende Frauen aller Stände zunächst zur freiwilligen Arbeit aufgerufen oder, wenn nötig, zur Erfüllung der Arbeitspflicht herangezogen werden können. Es ist nach dem Entwurf nicht ausgeschlossen, die Bedingungen der Arbeitspflicht im Einzelfalle derart festzusetzen, daß sie von der arbeitspflichtigen Frau neben ihrer sonstigen Tätigkeit in Haus und Familie erfüllt werden kann. Außer den Frauen, die ihr Haus durch andere bestellen lassen, außer den Mädchen, die keine Erwerbsbeschäftigung haben, wird es, insbesondere in den Städten, genug Frauen geben, die neben ihren Pflichten in der Familie in gewissen beschränkten Grenzen auch noch die Arbeitspflicht erfüllen können. Gelegenheit zur Arbeit für Zwecke der Allgemeinheit, ganz besonders im landwirtschaftlichen Hilfsdienst, ist in reichem Maße vorhanden. Für unzählige Frauen wird die Erfüllung der Arbeitspflicht etwas völlig Ungetohntes sein; aber da es sich um Arbeit für Zwecke der Allgemeinheit handelt, werden sie willig tun, was Pflicht und Liebe zur Heimat gebieten.